



Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein Arbeitgeber darf Weihnachtsgeld nicht einfach kürzen! Ansprüche geltend machen!

24.11.2022

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

in der Mitarbeiterinformation vom 22. November 2022 hat die Geschäftsführung der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH angekündigt, die diesjährige Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) nur zu 30 Prozent auszahlen zu wollen. Das darf sie nicht! Wir empfehlen dringend, die Ansprüche auf die volle Jahressonderzahlung schriftlich geltend zu machen.

Die Mitarbeiterinformation der Arbeitgeberseite hat zu großer Verunsicherung der Kolleginnen und Kollegen und zu Rückfragen bei der komba gewerkschaft geführt. Die finanziell schwierige Lage vieler Beschäftigter scheint der Arbeitgeberseite vollkommen egal zu sein.

Die Ansprüche sind tarifvertraglich gesichert

Eins ist klar: Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung ist tarifvertraglich in § 20 TVöD-K und in § 19 BAT-KF gesichert. Die Arbeitgeberseite darf von tarifvertraglichen Regelungen egal aus welchen Gründen nicht einseitig abweichen – schon gar nicht zuungunsten der Beschäftigten! Darauf haben wir die Geschäftsführung des Gemeinschaftsklinikums auch in einem Brief hingewiesen und Rechtsmittel androht. Gleichzeitig haben wir den Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, dessen Mitglied das Klinikum ist, über das Vorgehen informiert.

Volle Auszahlung gefordert

Wir haben das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein unmissverständlich aufgefordert, die geltenden tarifvertraglichen Regelungen einzuhalten und wir davon ausgehen, dass alle Beschäftigten ihr zustehendes Weihnachtsgeld pünktlich und in der zustehenden Höhe ungekürzt ausgezahlt bekommen.

Hilfe und Rechtsschutz für komba-Mitglieder

Sollten komba-Mitglieder trotzdem mit dem nächsten Gehalt nur eine anteilige Jahressonderzahlung ausgezahlt bekommen, so können sie bei der komba-Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz unter info@komba-rp.de ein Musterschreiben zur Geltendmachung anfordern. Bitte nennen Sie dabei ihre Mitglieds-Nummer. Der Anspruch auf das volle Weihnachtsgeld muss innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung des gekürzten Betrags schriftlich geltend gemacht werden. komba-Mitglieder genießen umfassenden Rechtsschutz in dieser Angelegenheit!

**Wir kämpfen für die Mitglieder der komba!
Deshalb: Mitglied werden! Jetzt!**

Hintergrund

Für die Beschäftigten der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH gilt der TVöD-K über deren Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Rheinland-Pfalz sowie für einen Teil der Beschäftigten der BAT-KF über einzelvertragliche / arbeitsvertragliche Bezugnahme. An abgeschlossene Tarifverträge für die Beschäftigten sind Arbeitgeber gebunden. Änderungen der tarifvertraglichen Ansprüche können nur gemeinsam mit den Gewerkschaften in Tarifverhandlungen vereinbart werden. Einseitig darf von geltenden Tarifverträgen nicht abgewichen werden.

dbb und komba helfen!

Als Mitglied der Kommunalgewerkschaft **komba** ist Ihnen eine fachkompetente Vertretung Ihrer Interessen ebenso sicher wie die sachkundige Beratung bei Problemen am Arbeitsplatz. Ihre ehrenamtlichen **komba** Kolleginnen und Kollegen kennen die Fragen und Probleme in den Kommunen und Betrieben, denn sie arbeiten selber dort. Rechtsberatung und Rechtsschutz durch Spezialisten, Information und Seminarangebote sind nur einige weitere Leistungen.

komba ist die Kommunalgewerkschaft der kurzen Wege:

Ob nun zu der Kommunal- und Landespolitik, den kommunalen Arbeitgebern, zu den Betrieben oder zu Ihnen.

Aber das ist noch nicht alles:

Der **dbb** tritt als eigenständiger Tarifpartner machtvoll den Arbeitgebern von Bund, Ländern und Kommunen gegenüber - und setzt, wenn es sein muss, Forderungen auch mit Streiks durch.

komba und **dbb** zusammen bieten also beides:

Individuelle, praxisbezogene Hilfe und Unterstützung im beruflichen Alltag genauso wie eine konsequente, kämpferische Interessenvertretung auf höchster Ebene.

Nähe ist unsere Stärke - und unsere Stärke ist Ihnen nah.

Weitere Informationen: www.komba.de

	<input type="checkbox"/> Ich möchte komba-Mitglied werden. Bitte senden Sie mir einen Mitgliedantrag zu.
	<input type="checkbox"/> Ich möchte zunächst komba-Informationsmaterial erhalten.
Bestellung weiterer Informationen	Zutreffendes bitte ankreuzen:
Name	<input type="checkbox"/> Beamter / Beamtin
Vorname	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in
Geb.-Datum	<input type="checkbox"/> in Ausbildung
Straße	<input type="checkbox"/> im Ruhestand
PLZ/Ort	<input type="checkbox"/> Allg. Verwaltungs-Dienst
E-Mail	<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Pflegedienst
	<input type="checkbox"/> technischer Dienst
	<input type="checkbox"/> Sozial- und Erziehungsdienst
	<input type="checkbox"/> Ver- und Entsorgung
	<input type="checkbox"/> Feuerwehr / Rettungsdienst
	<input type="checkbox"/> andere Berufsgruppe _____
	<small>Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: komba gewerkschaft e.V., Friedrichstraße 169, 10117 Berlin. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter der E-Mail: bund@komba.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.komba.de/metanavigation-bund/datenschutzerklaerung.html</small>
	Datum / Unterschrift _____
	<small>komba gewerkschaft, Tarifkoordination, Norbertstraße 3, 50670 Köln, Tel: 02 21. 91 28 52 - 0, Fax: 02 21. 91 28 52 - 5, E-Mail: bund@komba.de, Internet: www.komba.de</small>

mitglied-er-info